

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Physiklaborant/-in

BGBl. II Nr. 34/1976 13. Jänner 1976

### GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände:

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch,

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände:

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) bis c) erfolgen schriftlich.

### PRAKTISCHE PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" hat

- a) den Zusammenbau einer einfachen physikalischen Maßanordnung nach Angabe sowie die Durchführung einer Funktionsprobe und
- b) die Durchführung messtechnischer Aufgaben aus zwei der Bereiche Mechanik, Wärmetechnik oder Elektrotechnik zu umfassen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach sechs Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

### THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl.Nr.170/1974 nachgewiesen hat.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Physiklaborant/-in

BGBl. II Nr. 34/1976 13. Jänner 1976

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "Fachrechnen" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachrechnen" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Volums- und Gewichtsrechnung,
2. mechanische Berechnungen,
3. elektrotechnische Berechnungen,
4. Berechnungen aus der Wärmelehre,
5. Festigkeitsberechnungen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 70 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachkunde" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Grundlagen der Physik,
3. allgemeine Grundlagen der Chemie,
4. Prüfverfahren und Prüfgeräte (Aufbau und Arbeitsweise),
5. Laboratoriumstechnik.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 70 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachzeichnen" hat die Darstellung einer Versuchsanordnung durch schematisches Zeichnen und Festlegung des Ergebnisses in Diagrammform zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

# Das Lehrberufs-ABC

## **Prüfungsordnung** für den Lehrberuf **Physiklaborant/-in**

BGBl. II Nr. 34/1976 13. Jänner 1976

### **Zusatzprüfung**

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Chemielaborant/-in oder Werkstoffprüfer/-in (Physik) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Physiklaborant/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen.  
Für diese Zusatzprüfung gilt §2 sinngemäß.

### **Schlussbestimmungen**

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Physiklaborant/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl.Nr.170/1974 anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

Hinsichtlich der Personen, die vor dem 1. Feber 1976 zur Lehrabschlussprüfung angetreten sind, diese nicht bestanden haben, und die bis 30. September 1976 zu einer Wiederholungsprüfung antreten, tritt diese Verordnung mit 1. Oktober 1976 in Kraft.